Bundesrat Drucksache 390/2/88

11.10.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches - Eindämmung der Spielhallenflut und sonstiger städtebaulich nicht vertretbarer Nutzungen -

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 10 der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

"b. nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 eingefügt:

"27. für Bereiche, in denen durch bestimmte Anlagen die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann, der Ausschluß dieser Anlagen."

Ausgeliefert am 12. OKT. 1988

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung macht die Grenzen der neuen Festsetzungsmöglichkeit deutlicher. Sie verlangt nicht nur das Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

sondern - ähnlich wie § 22 Abs. 2 Satz 2 BauGB für die Begründung des Genehmigungsvorbehalts für Verfügungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz in Fremdenverkehrsgemeinden - , daß die Anlagen, die ausgeschlossen werden sollen, die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigen können. Außerdem wird hervorgehoben, daß die Voraussetzungen für den Ausschluß bestimmter Anlagen in der Regel nicht im gesamten Gemeindegebiet vorliegen, sondern nur in bestimmten Bereichen. Daß in dem Antrag nur von "Anlagen" die Rede ist und nicht - wie in dem Entwurf - von "Nutzungen oder Anlagen" bedeutet sachlich keine Änderung, weil die Möglichkeit, einzelne Anlagen auszuschließen, den Ausschluß einzelner Nutzungen umfaßt.